



## UMBI Spendenbescheinigung

Liebe Mitglieder von Umwelt & Bildung e. V.,

da wir als gemeinnütziger Verein anerkannt sind, könnt Ihr Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich geltend machen. Bis zum Betrag von 200 € benötigt Ihr dafür keine individuell ausgestellte Empfangsbestätigung. Es genügt, wenn Ihr Euern Einzahlungsbeleg (Kontoauszug) zusammen mit untenstehender Erklärung beim Finanzamt einreicht.

Bestätigung

Über Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung (Nichtzutreffendes streichen): Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift des Zuwendenden:

---

---

---

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

...../...../.....

Der Verein **Umwelt und Bildung e. V.** ist wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke: 1.) Förderung der Jugendhilfe; 2.) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Eberswalde, Steuernummer 065/142/05793 vom 17. August 2017 für die Jahre 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung der oben bezeichneten Vereinszwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 der Abgabenordnung verwendet wird.

gez. Dr. Volker Otte, Vereinsvorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).